

Bauen: Vollmacht für den Antragsteller

Gemäß § 53 Abs. 2 Sächsische Bauordnung kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, wenn mehrere Personen als Bauherr auftreten. Weiterhin ist eine Voraussetzung für das Wirksamwerden eines Verwaltungsaktes, wie es zum Beispiel eine Baugenehmigung ist, diesen an jeden Antragsteller persönlich zu richten. (§ 41(1) und § 43 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Bevollmächtigung hilft, den Verwaltungsaufwand zu senken und Kosten für den Antragsteller zu sparen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Vollmacht für den Antragsteller** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6371
- Fax: 0371 488-6399
- E-Mail: antragsannahme.baugenehmigungsamt@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

ca. 2 Wochen

Zuständige Stelle

Bauordnungs- und Vermessungsamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6201

Fax: +49 371 488 6299

E-Mail: bauordnungs-und-vermessungsamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-6201

E-Mail bauordnungs-und-vermessungsamt@stadt-chemnitz.de